



**MOR-GB2.2111**

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
- Berg am Laim -  
Vorsitzender Herr Friedrich  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München  
Telefon: 089 233  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
24.01.2023

### **Kennzeichnung der Ausfahrt des Radweges in der Pertisaustraße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04663 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 25.10.2022

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde die Landeshauptstadt München aufgefordert, die Ausfahrt aus der Grünanlage zwischen Tunnel Innsbrucker Ring und Pertisaustraße so zu markieren, dass jedem Autofahrer klar wird, dass dort nicht geparkt werden darf. Ggf. sollten auch Haltverbote errichtet werden.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der im Antrag benannte Verbindungsweg führt durch eine städtische Grünanlage und endet am westlichen Gehweg der Pertisaustraße. Der Verbindungsweg innerhalb der Grünanlage ist nach Auskunft des Baureferats-Gartenbau nicht als Radweg und auch nicht als gemeinsamer Geh- und Radweg vorgesehen und daher nicht als solcher beschildert. Dort, wo der Verbindungsweg auf die Straße trifft, wurde vor vielen Jahren durch das Baureferat der Bordstein des Gehwegs abgesenkt. Auf der der Absenkung gegenüberliegenden Straßenseite existiert keine Bordsteinabsenkung.

Die Absenkung ist mit mehreren Metern Länge ausreichend breit und gut wahrzunehmen.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht vor Bordsteinabsenkungen ein gesetzliches Parkverbot. Auch sehen die allgemeinen Verkehrsregeln der StVO vor, dass Verkehrszeichen nicht anzuordnen sind, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Insofern sind vor der Bordsteinabsenkung am Ausgang der Grünanlage weder eine zusätzliche Haltverbotbeschilderung (als Wiederholung der gesetzlichen Regelung) noch eine weiße Fahrbahnmarkierung (zur Verdeutlichung des gesetzlichen Parkverbots) zulässig.

Allen Verkehrsteilnehmern obliegt die Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu kennen und bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu beachten. Wer im Bereich der Bordsteinabsenkungen parkt, macht dies in Kenntnis eines Fehlverhaltens.

Wir bitten um Verständnis, dass das gesetzliche Parkverbot an dieser Örtlichkeit allein durch eine Überwachung der Polizei durchzusetzen ist. Diese wurde entsprechend informiert.

Zumindest der Kenntnis halber erhält das Baureferat einen Abdruck dieses Schreibens um für sich zu eruieren, ob der Verbindungsweg durch die städtische Grünanlage von Radfahrern benutzt werden darf und ob auf der der Absenkung gegenüberliegenden Straßenseite der Pertisaustraße zur Herstellung einer Wegeverbindung ebenfalls eine Bordsteinabsenkung vonnöten ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.211